



Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 27.11.2019

Gebühren Pflegeausbildung

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie hoch sind die Prüfungsgebühren für die Pflegeausbildung in Hessen? Bitte getrennt nach den bisherigen Pflegeberufen darstellen.

Die Prüfungsgebühren in den Pflegeberufen richten sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) vom 23. Oktober 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 2018 (GVBl. S. 628).

Nach Ziffer 1251 betragen die Prüfungsgebühren in der Gesundheits- und Krankenpflege, in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und in der Krankenpflegehelferausbildung derzeit 75 €. Die Erstellung des Zeugnisses ist hierin enthalten.

Für die Prüfung in der bisherigen Altenpflege- und Altenpflegehelferausbildung werden derzeit keine Prüfungsgebühren erhoben.

Frage 2. Wie hoch wird die Prüfungsgebühr für die generalistische Pflegeausbildung ab Januar 2020 ausfallen?

Frage 3. Wie hoch werden die künftig die Prüfungsgebühren für die Spezialisierungen in der Alten- und Kinderkrankenpflege ausfallen?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet:

Im Zuge der 4. Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des HMSI wird eine Anpassung der Gebühr an die allgemeine Preisentwicklung geprüft. Die Gebühren sollen für alle nach dem Pflegeberufegesetz möglichen Abschlüsse in gleicher Höhe erhoben werden.

Frage 4. Wie hoch waren bisher die Bearbeitungsgebühren für die Zeugnisse in den Pflegefachberufen?

Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Frage 5. Wie hoch wird die Bearbeitungsgebühr für das Zeugnis der künftigen generellen Pflegefachkraft bemessen sein?

Hierzu wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 verwiesen. In den Prüfungsgebühren sollen auch weiterhin die Kosten für die Erstellung des Abschlusszeugnisses enthalten sein.

Frage 6. Wie hoch werden künftig die Bearbeitungsgebühren für die Zeugnisse der spezialisierten Ausbildung (Vertiefungseinsatz im letzten Ausbildungsdrittel) zur Altenpflege- und zur Kinderkrankenpflege bemessen sein?

Hierzu wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Frage 7. Werden künftig die Prüfungs- und Bearbeitungsgebühren von den Auszubildenden zu tragen sein?

Im Grundsatz ja, allerdings übernehmen bisher in der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege in der Regel die Arbeitgeber diese Gebühren. Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass zukünftig die Arbeitgeber für alle nach dem Pflegeberufegesetz möglichen Abschlüsse den Auszubildenden die Gebühren erstatten. Die Höhe der Gebühren ist vertretbar und richtet sich nach dem Aufwand.

Frage 8. Gibt es weitere Kosten im Rahmen der künftigen generalisierten Pflegeausbildung, die von den Auszubildenden getragen werden müssen?

Lehrmittel sind während der Ausbildung von den Trägern der praktischen Ausbildung und den Pflegeschulen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Es besteht Schulgeldfreiheit sowie Zugang zum Schülerticket. Nur der Antrag auf Erteilung der Berufserlaubnis nach erfolgreich bestandener Prüfung und Nachweis der persönlichen und gesundheitlichen Eignung wird nach Ziffer 1211 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration mit einer Gebühr in Höhe von 75 € belegt.

Frage 9. Wie stellen sich die hessischen Gebühren für Prüfungen und Zeugnisse im Ländervergleich dar?

Die hessischen Gebühren sind angemessen und decken den verursachten Verwaltungsaufwand. Hinsichtlich der Höhe von Gebühren oder Verfahrensweise in anderen Bundesländern wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Wiesbaden, 13. Januar 2020

Kai Klose

Anlagen

Frage 9: Wie stellen sich die hessischen Gebühren für Prüfungen und Zeugnisse im Ländervergleich dar?

<i>Land</i>	<i>Antwort</i>	<i>€ Zeugnis</i>	<i>€ Prüfung</i>	<i>€ Berufs- bezeichnung</i>	<i>€ Sonstige Bezeichnung</i>
BY	<p>Wir haben bzgl. der Gebührenerhebung bei den sieben bayerischen Bezirksregierungen nachgefragt.</p> <p>Laut den Rückmeldungen der Bezirksregierungen werden in Bayern bei den u.g. Pflegeausbildungen von behördlicher Seite keine Prüfungsgebühren und auch keine Zeugnisgebühren erhoben. Ggf. können jedoch Schulen Gebühren erheben, dies bei den Schulen zu eruieren war jedoch aufgrund der Kürze der Zeit nicht möglich.</p> <p>Lediglich für die Ausstellung der Berufsurkunden in der Gesundheits- und Kranken/Kinderkrankenpflege (idR 40 EUR) bzw. in der Altenpflege (idR ca. 25 EUR) werden von behördlicher Seite Gebühren erhoben.</p>	-	-	40€ / 25€	-
BW	<p>Prüfungsgebühren oder Gebühren für die Zeugnisausstellung werden in Baden-Württemberg für die genannten Berufe nicht erhoben. Lediglich die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist mit Gebühren verbunden.</p>	-	-		-
BE	<p>In Berlin sind die Prüfungen selbst für die Prüflinge kostenlos.</p> <p>Bei allen nichtakademischen staatlichen Prüfungen (ohne Altenpflege), die beim Landesamt für Gesundheit und Soziales angesiedelt sind, wird jedoch eine Anmeldegebühr in Höhe von 30,00€ (Tarifstelle 51112 Gebührenübersicht GesPflGebO) erhoben. Auch für die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung fallen 30,00€ an. Bei Fortsetzungen aufgrund einer Erkrankung oder dergl. wird keine Gebühr erhoben.</p> <p>Bei der derzeit noch bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ressortierten Altenpflegeausbildung werden keine Gebühren erhoben.</p>	-	-	-	0 € / 30 €

Frage 9: Wie stellen sich die hessischen Gebühren für Prüfungen und Zeugnisse im Ländervergleich dar?

<i>Land</i>	<i>Antwort</i>	<i>€ Zeugnis</i>	<i>€ Prüfung</i>	<i>€ Berufs- bezeichnung</i>	<i>€ Sonstige Bezeichnung</i>
BB	Prüfungsgebühren werden im Land Brandenburg nicht erhoben. Es werden jedoch Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in den Gesundheitsfachberufen erhoben. Die Rahmengebühr beträgt dafür gemäß Tarifstelle 7.4.1 GebOMASGF vom 19.04.2017 in der zuletzt geänderten Fassung zwischen 46 und 191 Euro. Im Regelfall, bei Vorliegen aller antragsbegründender Unterlagen, liegt die Gebühr bei 46 Euro. Diese Gebühr beinhaltet zugleich die Ausstellung des Zeugnisses.	-	-	46 € - 191 €	-
HB	Prüfungsgebühren werden nicht erhoben. Es werden lediglich Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufserlaubnis erhoben. Diese betragen einheitlich 65,- Euro.	-	-	65 €	-
HH	In Hamburg werden in den bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen lediglich Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufserlaubnis erhoben. Hierfür ist ein Gebührenrahmen von 40 € bis 75 € vorgesehen. Prüfungsgebühren werden in Hamburg lediglich für Umschüler/innen sowie Nachqualifikant/innen in der Gesundheits- und Pflegeassistenz erhoben – ab 01.01.2020 einheitlich 50 €. Dieser landesrechtlich geregelte Beruf hat in Hamburg die Altenpflegehilfe abgelöst und richtet sich nach dem BBiG. Die regulären Prüflinge müssen aber auch in diesem Beruf keine Prüfungsgebühren zahlen, da das BBiG eine Kostenbefreiung für Auszubildende vorsieht.	-	-	40 € - 75 €	-
MV	Prüfungsgebühren für Prüfungen in den Gesundheitsfachberufen werden in M-V nicht erhoben. Auch die Zeugnisausstellung ist nicht kostenpflichtig.	-	-		
NI	Die Sach- und Rechtslage in Bremen entspricht auch der Lage in Niedersachsen. Die Gebühr für die Erteilung der Erlaubnisurkunde für die Pflegefachkräfte liegt bei 53,- Euro.	-	-	53 €	-

Frage 9: Wie stellen sich die hessischen Gebühren für Prüfungen und Zeugnisse im Ländervergleich dar?

<i>Land</i>	<i>Antwort</i>	<i>€ Zeugnis</i>	<i>€ Prüfung</i>	<i>€ Berufs- bezeichnung</i>	<i>€ Sonstige Bezeichnung</i>
NW	<p>Für die Prüfungen in den Bereichen: Gesundheits- und Krankenpflege,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, - Krankenpflegeassistenz, <p>die die unteren Gesundheitsbehörden der Kreise und kreisfreien Gemeinden für das Land NRW durchführen, erfolgt eine Erstattung von Personal- und Sachkosten an die unteren Gesundheitsbehörden für Prüfungen in den Berufen des Gesundheitswesens iHv. 50 € pro Prüfung.</p> <p>Die Prüfungsabnahme in den Bereichen Altenpflege und Altenpflegehilfe erfolgt unter Beisitz der Bezirksregierungen.</p> <p>Für die Entscheidung über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung oder staatl. Anerkennung für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesundheits- und Krankenpflege, - Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, - Krankenpflegeassistenz, - Altenpflege und - Altenpflegehelferin/Altenpflegehelfer <p>wird eine Gebühr iHv. 60 € erhoben, dazu, soweit eine Sprachprüfung erforderlich ist eine Gebühr iHv. 80 €.</p> <p>Gesonderte Zeugnisgebühren werden nicht erhoben.</p>	-	50 €	60 €	-

Frage 9: Wie stellen sich die hessischen Gebühren für Prüfungen und Zeugnisse im Ländervergleich dar?

<i>Land</i>	<i>Antwort</i>	<i>€ Zeugnis</i>	<i>€ Prüfung</i>	<i>€ Berufs- bezeichnung</i>	<i>€ Sonstige Bezeichnung</i>
RP	Bei den rheinland-pfälzischen Pflege- und Altenpflegeschulen werden für die Durchführung der Prüfung weder von Seiten der Schulen noch von Seiten der zuständigen Behörde Prüfungsgebühren erhoben. Für die Erteilung der Urkunde zum Führen der Berufsbezeichnung wird eine Gebühr in Höhe von 44,00 Euro fällig (Landesverordnung über die Gebühren der Gesundheitsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28. März 2013; Ziffer 1.22).	-	-	44€	-
SL					
SN	Das Sächsische Verwaltungskostengesetz sieht in § 11 Abs. 1 Nr. 17 vor, dass für die Zulassung zu einer Prüfung, die Abnahme einer Prüfung oder die Erteilung eines Zeugnisses über eine Prüfung keine Verwaltungskosten erhoben werden, sofern im Kostenverzeichnis nichts Abweichendes bestimmt ist. Da im Kostenverzeichnis keine abweichenden Regelungen zu den staatlichen Prüfungen in Gesundheitsfachberufen bzw. der staatlichen Prüfung von Krankenpflegehelfern getroffen wurden, werden im Freistaat Sachsen auch keine Gebühren erhoben.	-	-	-	-
ST					
SH	Das Landesamt für soziale Dienste als zuständige Behörde erhebt – auch bei der künftigen Pflegeausbildung - keine Prüfungsgebühren. Die Ausstellung der Urkunde kostet in Schleswig-Holstein 40 Euro.	-	-	40€	-
TH					